



# Marktgemeinde Petzenkirchen

BEZIRK MELK - LAND NIEDERÖSTERREICH

A-3252 Petzenkirchen, Bergmann-Platz 2; Tel.: 07416/52109, Fax: Dw.14

---

## PROTOKOLL

über die

## SITZUNG DES GEMEINDERATES

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

am Mittwoch, den 13. September 2017

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Petzenkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 04. und 06.09.2017 durch Einladungskurende.

#### **Anwesend waren:**

Bürgermeisterin: Lisbeth Kern

Vizebürgermeister: Harald Mixa

#### **Die Mitglieder des Gemeinderates:**

Gf.GR Josef Nestinger

Gf.GR Heidemarie Wolf

Gf.GR Anton Höllein

Gf.GR Manfred Buchberger

GR Ilse Mayr

GR Marion Holzer

GR Dr. Günther Sidl

GR Rene Irk

GR Isabella Rauner

GR Markus Raidl

GR Reinhard Sieder

GR Wolfgang Braunauer

GR Franz Mayrhofer

GR Jürgen Strohmair

GR Gabriela Moser

#### **Entschuldigt waren:**

GR Daniel Handlhofer

GR Roman Willatschek

#### **Außerdem anwesend war:**

Herr Manfred Hackl

#### **Nicht entschuldigt war:**

---

**VORSITZENDE:** Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Sitzung war öffentlich.

## **Tagesordnung**

1. Genehmigung des Protokolls vom 29.06.2017
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Bericht über die Gebarungseinschau - NÖ Landesregierung
4. Kleinräumiges Mobilitätsangebot - IN-Region Taxi
5. ABA BA 15 - Sondernutzungsvertrag
6. Verordnung - Wasserabgabenordnung
7. Seuchenvorsorgeabgabe - Übertragung an GVU
8. Straßenbauarbeiten
9. Subvention - Innenrestaurierung der Pfarrkirche
10. Ehrung
11. Resolution - Atomkraft
12. Berichte der Bürgermeisterin
13. Personelles - NICHT ÖFFENTLICH
14. Amtsgebäude - Einfriedungsmauer (Dringlichkeitsantrag)
15. Flächenwidmung - Bauland-Betriebsgebiet (Dringlichkeitsantrag)

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung verweist die Bürgermeisterin auf zwei Anträge ihrerseits gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 um Aufnahme in die Tagesordnung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge unter Punkt 14 und 15 der Tagesordnung.

### **TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 29.06.2017**

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses**

Die Vorsitzende erteilt dem Mitglied des Prüfungsausschusses, Herrn GR Reinhard Sieder, das Wort. Er bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das

Ergebnis der letzten Gebarungsprüfung vom 12. September 2017 zur Kenntnis. Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

### **TOP 3: Bericht über die Gebarungseinschau - NÖ Landesregierung**

Seitens der NÖ Landesregierung wurde am 3. August 2017 eine Gebarungseinschau durchgeführt. Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat das Schreiben der NÖ Landesregierung vom 23. August 2017, GZ: IVW3-A-3153101/006-2017, über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau vollinhaltlich zur Kenntnis.

#### Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 4: Kleinräumiges Mobilitätsangebot - IN-Region Taxi**

In den Gemeinden der IN-Region (Wieselburg, Wieselburg-Land, Bergland, Petzenkirchen) soll ein kleinräumiges Mobilitätsangebot geschaffen werden. Dabei erfolgt ein Taxitransport rund eine halbe Stunde nach Anruf vom Abholungsort zur gewünschten Zieladresse innerhalb des Gebietes der vier Gemeinden. Die Nutzungsmöglichkeit soll ab Dezember 2017 vorerst von Montag bis Freitag jeweils 8.30 bis 11.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.30 bis 14.00 Uhr bestehen. Pro Einstieg und Person soll ein Transportkostenbeitrag in Höhe EUR 2,00 zu bezahlen sein. Bis zu 6-jährige Kinder können in Begleitung kostenlos mitfahren. Ein Einstieg mit dem Fahrziel Bahnhof Kemmelbach soll EUR 4,00 kosten. Das Taxiunternehmen muss detaillierte Aufzeichnungen führen, damit eine Abrechnung der restlichen Kosten an die Gemeinden möglich ist.

#### Antrag der Bürgermeisterin:

Die Marktgemeinde Petzenkirchen soll gemeinsam mit den Gemeinden Bergland, Wieselburg und Wieselburg-Land einen Vertrag über ein kleinräumiges Mobilitätsangebot (IN-Region Taxi) mit dem Taxiunternehmen Sachslehner, 3371 Neumarkt an der Ybbs, abschließen. Die Verwaltung wird von der Stadtgemeinde Wieselburg übernommen. Die Kosten nach Abzug der Transportkostenbeiträge werden wie folgt aufgeteilt: Wieselburg 40 %; Wieselburg-Land 20 %, Bergland 20 %, Marktgemeinde Petzenkirchen 20 %.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 5: ABA BA 15 - Sondernutzungsvertrag**

Für die linksufrige Ableitung der Regenwässer Pollnberg in Höhe des Grundstückes 388/1, KG Petzenkirchen, in den Krottenbach (Grundstück Nr. 453/1) muss ein Vertrag abgeschlossen werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Petzenkirchen soll ein Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zweck der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage (WA1-ÖWG-58012/233-2017) abgeschlossen werden. (Beilage A)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 6: Verordnung - Wasserabgabenordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen beschließt folgende

**Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Petzenkirchen:

§ 1

In der Marktgemeinde Petzenkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit EUR 6,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 3.647.887,16 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 19.520 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

## **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 5 Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 9,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	9,00	27,00
7	9,00	63,00
12	9,00	108,00
17	9,00	153,00
25	9,00	225,00
35	9,00	315,00
45	9,00	405,00

### **§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit EUR 0,80 festgesetzt.

### **§ 8**

## **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  2. von 1. Januar bis 31. März
  3. von 1. April bis 30. Juni
  4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume werden neu festgesetzt.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 7: Seuchenvorsorgeabgabe - Übertragung an GVU**

Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1, wird mit Wirksamkeit 31. Dezember 2018 aufgehoben werden. Eine Übertragung an den Gemeindeverband ist möglich.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise

Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 8: Straßenbauarbeiten**

Das „betreubare Wohnen“ an der Getreidegasse wird im Frühling 2018 den Betrieb aufnehmen. Wegen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens soll die Asphaltierung der Getreidegasse erfolgen.

Die Kornfeldstraße und die Rosengasse sind nur zum Teil asphaltiert. Durch die Wohnhausanlage Rosengasse 12 ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben und eine Asphaltierung der restlichen Kornfeldstraße und des Teiles der Rosengasse bis zur Wohnhausanlage sinnvoll.

#### Antrag der Bürgermeisterin:

Mit den Straßenbauarbeiten in der Getreidegasse soll die Firma Porr Bau GmbH, Hafenstraße 64, 3500 Krems, laut Kostenvoranschlag 396/2017 vom 7. September 2017 zum Gesamtpreis von EUR 61.852,36 (exkl. 20 % USt., Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand) beauftragt werden. Voraussetzung für die Auftragserteilung ist die Ausführung der Straßenbauarbeiten sowie die Rechnungslegung bis spätestens 15. Dezember 2017.

Mit den Straßenbauarbeiten in der Kornfeldstraße und Rosengasse soll die Firma Porr Bau GmbH, Hafenstraße 64, 3500 Krems, laut Kostenvoranschlag 397/2017 vom 7. September 2017 zum Gesamtpreis von EUR 94.820,28 (exkl. 20 % USt., Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand) beauftragt werden. Voraussetzung für die Auftragserteilung ist die Ausführung der Straßenbauarbeiten sowie die Rechnungslegung bis spätestens 15. Dezember 2017.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 9: Subvention - Innenrestaurierung der Pfarrkirche**

Vom Pfarramt Petzenkirchen wurde mit Schreiben vom 3. August 2017 um einen Zuschuss für die Innenrestaurierung der Pfarrkirche ersucht. Die Gesamtkosten betragen EUR 13.105,80. Von der Gemeinde Bergland wurde ein Zuschuss in Höhe von EUR 5.000,00 beschlossen.

#### Antrag der Bürgermeisterin:

Dem Pfarramt Petzenkirchen, Kirchenplatz 1, 3252 Petzenkirchen, soll für die Innenrestaurierung der Pfarrkirche eine Subvention in Höhe von EUR 5.000,00 gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 10: Ehrung**

Mit 31. August 2017 hat Herr Franz Wieser seine Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Bergland nach 32-jähriger Tätigkeit zurückgelegt. Für die langjährige hervorragende Zusammenarbeit zum Wohl und Fortschritt der Gemeinden Petzenkirchen und Bergland soll ihm das „Goldene Ehrenzeichen“ der Marktgemeinde Petzenkirchen verliehen werden.

### Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens“ der Marktgemeinde Petzenkirchen an Herrn Franz Wieser, Bürgermeister der Gemeinde Bergland bis 31. August 2017, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 11: Resolution - Atomkraft**

Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Petzenkirchen gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

### Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen in nächster Zeit die Orte/Regionsbegriffe Čertovka, Magdaléna, Březový potok, Horka, Kraví Hora, Čihadlo (nur gut 20 km von der Grenze zum Waldviertel entfernt!) und Hrádek zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde.

Bei der Suche nach einem Endlager scheint sich zudem eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit!

Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellt demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar!

Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen

Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen und tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden.

In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein grenznahe Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung der österreichischen Bevölkerung und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge der Resolution wie oben angeführt zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Tagesordnungspunkte 13, 14 und 15 werden von der Bürgermeisterin vorgezogen.

**TOP 13: Personelles - unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

**TOP 14: Amtsgebäude - Einfriedungsmauer (Dringlichkeitsantrag)**

Vor der Asphaltierung der Getreidegasse ist die Errichtung einer Einfriedungsmauer am Grundstück des Amtsgebäudes erforderlich.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Firma Rauner GmbH, Wiener Straße 27, 3252 Petzenkirchen, soll laut dem Kostenvoranschlag vom 6. September 2017 mit der Errichtung einer Betonmauer (Verlängerung der bestehenden Betonmauer an der Getreidegasse) und dem Auffüllen des Geländes hinter der neuen Mauer zum Preis von EUR 9.212,50 (exkl. 20 % USt., Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand) beauftragt werden. Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine rechtzeitige Ausführung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 15: Flächenwidmung - Bauland-Betriebsgebiet (Dringlichkeitsantrag)**

Die Aufschließungszone 4 des Betriebsgebietes (BB-A4) wurde im Jahr 2003 gewidmet. Durch die Festlegung einer Aufschließungszone sollte die Verkehrsabwicklung Richtung Wieselburg und nicht über den Ortskern von Petzenkirchen bewerkstelligt werden. Diese Straße besteht heute (Bäckerstraße, Gst. 697/5). Das geforderte Verkehrskonzept liegt seit der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vor und zeigt, dass die Erschließung des BB-A4 Areals über die erwähnte Straße verläuft. Im Verkehrskonzept wurde die "anzustrebende Anbindung Betriebsgebiet/Umfahrung (Reduzierung des Verkehrs durch die Wohngebiete)" entsprechend signiert.

Außerdem war es Ziel, die Emissionen auf das umliegende Wohnumfeld mithilfe eines Grüngürtels entsprechend einzudämmen. Gemäß den Planungen des Projektwerbers wird dies durch die Errichtung eines Dammes erreicht. Der Projektwerber gewährleistet diese Errichtung.

Da die Freigabebedingungen der Verordnung vom 4. Oktober 2012 erfüllt sind, soll die BB-A4 nun freigegeben werden.

#### Antrag der Bürgermeisterin:

Zum beschriebenen Sachverhalt wird folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen hat in seiner Sitzung am 13. September 2017 folgende

### **V E R O R D N U N G**

beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Petzenkirchen ausgewiesene Aufschließungszone **BB-A4**, nach Erfüllung der im geltenden Örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegten Freigabebedingungen, das sind

- Gewährleistung der Errichtung des umschließenden Grüngürtels als Emissionsschutz
- Vorlage eines Verkehrskonzeptes

zur Grundabteilung und Bebauung gemäß zur Gänze freigegeben.

#### § 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 4. Oktober 2012 festgelegt wurden, nämlich

- Gewährleistung der Errichtung des umschließenden Grüngürtels als Emissionsschutz
- Vorlage eines Verkehrskonzeptes

sind erfüllt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 12: Berichte der Bürgermeisterin**

- In der Gemeindevorstandssitzung vom 4. September 2017 wurde der Auftrag zur Herstellung eines überdachten Fahrradstellplatzes am Bergmann-Platz beim Amtsgebäude an die Firma Metallbau Wagner, 3254 Bergland, zum Preis von EUR 3.640,00 (exkl. 20 % USt.) vergeben. Zusätzlich wird eine Rückwand angebracht und ein Fahrradständer aufgestellt.
- Von der Binder + Hinker ZT GmbH, 2345 Brunn am Gebirge, wurden Unterlagen für das Hochwasserschutzprojekt Kendl präsentiert. Ziel ist der Hochwasserschutz für die Firma Amashauffer (Gemeindegebiet Bergland;

verbleibt sicher am Standort), die Firma Wopfinger (Gemeindegebiet Petzenkirchen; verbleibt möglicherweise am Standort) und den Sportplatz Petzenkirchen. Entscheidet sich die Firma Wopfinger für eine Absiedlung, so würde sie eine Förderung vom Land NÖ erhalten, vorausgesetzt die Marktgemeinde Petzenkirchen führt eine Rückwidmung von Betriebsgebiet auf Grünland durch. Am 15. September 2017 findet im Amt der NÖ Landesregierung eine Besprechung mit den Beteiligten statt.

- Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat das Schreiben des GR Ing. Braunauer vom 30. Juni 2017 betreffend Überlegungen zu den Eisenbahnübergängen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Petzenkirchen sowie das Schreiben der ÖBB Infrastruktur AG vom 25. Juli 2017 zur Kenntnis.
- GR Mayrhofer wird befragt, welche Erkundigungen er im Zusammenhang mit der von der Hundeschule gewünschten Umwidmung angestellt hat. Laut Angabe wird eine Hütte für Rasenmäher und Geräte benötigt - eine Verwendung für Feiern ist nicht beabsichtigt.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern dankt den Damen und Herren des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt um 19.50 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Manfred Hackl

Für die SPÖ-Fraktion:

Gf.GR Heidemarie Wolf

Die Bürgermeisterin:

Lisbeth Kern

Für die ÖVP-Fraktion:

GF.GR Anton Höllein

Für die FPÖ-Fraktion:

GR Daniel Handlhofer